

In der Erbgesundheitssache des Monteurs Hans Ch. [REDACTED] aus Arenberg, Kreis Koblenz, Adolf Hitlerstraße 60, geboren in Arenberg am 25.10.1898, z.Zt in Rheinbach, Aachenerstr.21,

hat auf dessen Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Trier vom 25. Oktober 1935 das Erbgesundheitsobergericht in Köln in der Sitzung vom 14. März 1936

unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrates Kopelke als Vorsitzenden,

und des Ober-Regierungs- und Obermedizinalrats Dr. Dietrich sowie des Oberarztes Dr. Panse als Beisitzer

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r u n d e:

Das Erbgesundheitsgericht hat für erwiesen erachtet, daß Hans Ch. [REDACTED] an angeborenem Schwachsinn leide. Seinen Ausführungen hat sich das Erbgesundheitsobergericht nach erneuter eingehenden Prüfung des Falles, insbesondere nach persönlicher Vernehmung des Erbkranken nur anschließen können.

In seinem Schülentlassungszeugnis hat der Beschwerdeführer in Katechismus, Deutsch (schriftlich) und Erdkunde die Note „ungenügend“, im übrigen die Note „genügend“ erhalten. Er weiß selbst nicht, wie oft er sitzengeblieben ist, und meint, er habe wegen seiner Kopfkrankheit nicht steigen können.

**Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Köln vom 14. März 1936
auf die Beschwerde von Hans Ch. hin.**

Seine zu den Akten eingereichten langen Eingaben sind voller orthographischer Fehler.

Er kann heute noch nicht die Worte „Installateur“ und „Installation“ richtig schreiben, obwohl sein Vater Installateur ist und er selbst im Installationsgewerbe tätig war.

Bei der Intelligenzprüfung vor dem Erbgesundheitsobergericht wurde ihm die Aufgabe, wieviel 6×9 sei, gestellt. Er erklärte, er sei zu aufgeregt zum Rechnen und er könne auch nicht rechnen.

Er kann lesen, aber nicht den einfachen Sinn des Gelesenen wiedergeben.

Bei der Erklärung von Sprichwörtern hat er weitgehend versagt.

Nimmt man das Ergebnis der früheren Intelligenzprüfungen hinzu, so kann kein Zweifel bestehen, daß Ch. schwachsinnig ist.

Hinzu kommt aber noch folgendes:

In seinen Eingaben hat sich der Beschwerdeführer einer Reihe von Leistungen gerühmt, die dagegen sprächen, daß er schwachsinnig sei.

Unter anderem hat er auf 5 Tagebücher mit eigenen Gedichten hingewiesen, die beigezogen worden sind. Auf die Frage, ob die Gedichte wirklich von ihm stammten, erklärte er vor dem Erbgesundheitsobergericht, er wisse das nicht mehr. Tatsächlich handelt es sich fast ausnahmslos um Gedichte, die er im Gefängnis aus Büchern oder Zeitschriften abgeschrieben hat. Zum Teil sind

es Gedichte von Goethe und Eichendorff. Im übrigen läßt sich schon aus der Orthographie ersehen, daß der größte Teil der Gedichte nicht von dem Beschwerdeführer herrührt. Die wenigen Verse, die von ihm selbst verfaßt sein können, sind so dürftig, daß sie eher geeignet sind, seinen Schwachsinn darzutun als das Gegenteil. Auch auf Vorhalt von einzelnen Gedichten die ~~ihm~~ Goethe oder Eichendorff zum Verfasser haben, bleibt er dabei, er könne nicht mehr sagen, ob er sie gemacht habe. In der starken Überschätzung seiner eigenen Leistungen auf dem Gebiete der Dichtkunst in Verbindung mit seinem Glauben, das Gericht werde ihn möglicherweise für den Verfasser der anderen Gedichte halten, liegt ein Mangel an Urteilsfähigkeit, der die Diagnose „Schwachsinn“ nur bestätigt.

Derselbe Mangel ergibt sich auch z.B. aus der in der Eingabe vom 18.11.1935 Bl.19^r.d.A. enthaltenen Behauptung des Beschwerdeführers, er sei im „Feldzuch“ Vertrauensmann für „1000 Millionen Menschen“ gewesen, und aus der in dem „Lebenslauf“ Bl.6.d.A. enthaltenen Angabe, er sei zur Besatzungszeit mit einem amerikanischen Zahlmeister im Auto nach Köln gefahren, der „300,61000 Dollar“ Lohnung bei sich gehabt habe.

Was die beruflichen Leistungen angeht, auf die der Beschwerdeführer hinweist, so hat das Gericht verschiedene Stichproben gemacht und Ermittlungen angestellt. Das Ergebnis dieser Ermittlungen rechtfertigt den Schluß, daß ~~Christ~~ keine Leistungen aufzuweisen hat, die gegen das Vorliegen von Schwachsinn

sprechen. Es handelt sich freilich nur um Schwachsinn leichteren Grades. Indes macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Schwachsinn leichteren und schwereren Grades. Bei Leichtschwachsinnigen ist sogar die Unfruchtbarmachung deshalb besonders geboten, weil sie eher in die Lage kommen, sich fortzupflanzen als solche Kranke, bei denen sich das Leiden in stärkerer Gradausprägung zeigt. Andererseits besteht nach den Regeln der Vererbung keine Gewähr dafür, daß der Schwachsinn bei den Nachkommen nicht in erheblicherem Grade in Erscheinung tritt.

Bei Ch. ist die Unfruchtbarmachung noch besonders wünschenswert, als er ein durchaus asozialer, haltloser Psychopath ist. Daß er dies ist, geht aus seinen Straftaten - er ist 15 mal gerichtlich, und zwar meist wegen Diebstahls und Betrugs bestraft und verbüßt zur Zeit eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 8 Monaten Zuchthaus - und aus den Erklärungen hervor, die er in seinem "Lebenslauf" Bl. 6 ff. d. A. zu seinen Straftaten gibt.

Der Schwachsinn des Beschwerdeführers ist schon in früher Jugend erkennbar geworden. Eine ernste äussere Schädigung, auf die das Leiden zurückgeführt werden könnte, ist nicht nachweisbar. Insbesondere kann der Schwachsinn

3

unmöglich durch die „Kopfkrankheit“, die der Beschwerdeführer als kleiner Junge durchmachte und die sich in Geschwüren äusserte, verursacht worden sein. Die Krankheit muß vielmehr angeboren sein

Ein Nachweis einer erblichen Belastung der Familie ist nach dem Gesetz nicht Voraussetzung für die Unfruchtbarkeit. Immerhin mag erwähnt werden, daß sich die Großmutter väterlicherseits eine Zeitlang in der Heil- und Pflegeanstalt in Andernach befunden hat.

Der Beschwerde war nach alledem der Erfolg zu versagen.

gez. Kopelke, Dietrich, Dr. Panse.



Beglaubigt:

Hinkel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle